3. Stadionordnung
Edmund – Plambeck - Stadion

Präambel

Die Stadionordnung ist die Hausordnung des Edmund – Plambeck – Stadions. Ihr Regelwerk dient vor allem der Sicherheit der Besucher, da es eine rechtliche Absicherung bietet, die verhindern soll, dass Zuschauer gefährdet oder verletzt, bzw. Gewalttätigkeiten ausgeübt werden – und dies vorbeugend. Die Besucher des Edmund – Plambeck – Stadions erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte, spätestens mit dem Betreten des Geländes die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im gesamten Bereich des Edmund – Plambeck - Stadions einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge, sowie den angrenzenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen im Edmund – Plambeck - Stadion zur Nutzung für Besucher der Veranstaltung zur Verfügung stehen, stattfinden.

§ 2 Widmung

1. Das Edmund – Plambeck - Stadion steht grundsätzlich für die Austragung von Fußballspielen zur Verfügung. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.

2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Edmund –Plambeck - Stadion oder einzelner Anlagen besteht nicht.

3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Edmund-Plambeck - Stadion richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In dem Geltungsbereich der Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder sonst einen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten

und Berechtigungsausweis sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

3. Für den Aufenthalt im Edmund – Plambeck - Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen. Der Vorstand oder ein Delegierter übt das Hausrecht aus.

4. Im Edmund – Plambeck - Stadion darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist, unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit anderer oder die des Betriebes der Sportanlage zu gefährden.

5. Kinder ohne Begleitung Erwachsener erhalten Zutritt in das Stadion erst ab 14 Jahren.

6. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen, und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4. Der FC Eintracht Norderstedt 03 spricht sich ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus.

Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen

erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei dehnen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

Des weiteren können Personen, die solch eine extreme Haltung einnehmen und dies durch Fahnen, Ausrufe oder anderes Material darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Verhalten im Edmund – Plambeck – Stadion

1. Im Edmund – Plambeck - Stadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2. Die Besucher haben den Anordnungen des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes, oder der Polizei andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern im Edmund – Plambeck - Stadion ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) Waffen jeder Art
b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung finden können
c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind.
e) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
g) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1,20 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
h) Mechanisch betriebene Lärminstrumente
i) Alkoholische Getränke aller Art
j) Tiere
k) Laser-Pointer
l) Schriftstücke, Zeichnungen, Symbole oder Fahnen politischen, ideologischen oder werblichen Charakters sowie sämtliche Gegenstände die kommerziellen Zwecken dienen und von Dritten gesehen werden können
m) Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial
n) Transparente, Banner sowie Choreografien bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Veranstalters. Anträge hierfür sind spätestens zwei Wochen im Voraus der Veranstaltung einzureichen.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) Nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.

b) Bereiche, die nicht für den Zuschauer zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten

c) Das Werfen von Gegenständen die andere gefährden können

d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen.

e) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen

f) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben

g) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Edmund – Plambeck - Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

h) Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Unparteiischen, Spielern oder anderen Personen.

i) Das Einbringen bzw. offene Tragen von Zeichen oder Symbolen rassistischen oder ausländerfeindlichen Inhalts sowie das Rufen bzw. Absingen solcher Inhalte

j) Ohne Erlaubnis des Stadionnutzers
 - das Stadion mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
 - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen

§7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Edmund – Plambeck - Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden von Besucher wird vertraglich und nur gehaftet, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Schäden, die von Dritten oder Besuchern verursacht wurden.

2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Edmund – Plambeck - Stadion verwiesen und mit einem Stadion- bzw. mit einem bundesweitem Stadionverbot belegt werden.

2. Begründet dieser Verstoß den Verdacht einer strafbaren Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

3. Stadionverbote können auch erteilt werden, wenn Verstöße im näheren Umfeld des Edmund – Plambeck - Stadions, z.B. auf den Fußwegverbindungen zwischen U-Bahn und Stadion oder den Parkplatzflächen festgestellt werden.

4. Stadionverweisungen können vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.

5. Verbotene, mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 9 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb der Platzanlage in Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden.

Soweit das Erfordernis eines ligaweiten Stadionverbotes besteht, ist dies über den jeweiligen Fachverband zu beantragen.

Nähere Einzelheiten sind den DFB - Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten vom März 2008 geregelt.

Gültig ab 01. August 2012

FC Eintracht Norderstedt
Das Präsidium